

SATZUNG

Verband Deutscher Event- und Sicherheitsdienstleister e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR	2
§1.1 GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 2.1 ZWECK	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3.1 EHRENMITGLIEDSCHAFT	4
§ 3.2 DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET	4
§ 4 MITGLIEDSRECHTE UND PFLICHTEN	4
§ 5 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS	5
§ 6 BEITRÄGE UND SPENDEN	5
§ 7 ORGANE DES VEREINS ORGANE DES VEREINS	5
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 VORSTAND	6
§ 10 BEIRAT	7
§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
§ 12 UNWIRKSAMKEIT VON SATZUNGSBESTIMMUNGEN	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Verband Deutscher Event und Sicherheitsdienstleister e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. In ihm sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie Eventpersonaldienstleister zusammengeschlossen. Der Verein wurde am 09.03.2012 in München errichtet.

§1.1 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband Deutscher Event und Sicherheitsdienstleister verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.1 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, Unternehmen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland, in allen Fragen des Sicherheitswesens und Personalwesens *insbesondere auf dem Gebiet des Veranstaltungsschutzes* und soweit zutreffend, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist ein Wirtschaftsverband und versteht sich als eine, auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung seiner Mitglieder im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und als Sozialpartner für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch: Verbreitung und Vertiefung eines allgemeinen Sicherheitsbewusstseins im gewerblichen Umfeld der Bundesrepublik Deutschland durch aufklärende Maßnahmen in Wort und Schrift. Unterrichtung seiner Mitglieder bezüglich aller gesetzlichen Normen und Anordnungen sowie behördlichen Hinweisen im Bereich Veranstaltungsschutz und Personalwesen. fachliche Unterstützung, Beratung der mitgliedseigenen Sicherheitsorgane und Erfahrungsaustausch. Abhalten *sachdienlicher Schulungen und Seminarveranstaltungen* für die mit den *Sicherheitsaufgaben* befassten Personen.
- (4) Förderung der Fairness im Wettbewerb und Vorgehen gegen unlautere Wettbewerbshandlungen, gemäß dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
- (5) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Ziele des Verbandes Deutscher Event und Sicherheitsdienstleister sowie über die Anliegen des Personaldienstleistungs-, Wach- und Sicherheitsgewerbes. Nichtverfolgen der Zwecke eines gewerblichen Unternehmens oder eines Kartells.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verband Deutscher Event und Sicherheitsdienstleister zu richten. Der Antragsteller hat Unterlagen beizubringen, aus denen sich ergibt, ob die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft vorliegen.

Der für Eventpersonaldienstleister
- Gewerbeschein (Kopie)

für Sicherheitsdienstleister
- Gewerbeschein (Kopie)
- Bewachungserlaubnis (Kopie)

- (2) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge des neuen Mitgliedes obliegt dem Vorstand und wird von diesem durch einfachen Mehrheitsentscheid getroffen. Das Mitglied muss sich auch für die Zukunft verpflichten, jeden unfairen Wettbewerb im Sinne des §4 dieser Satzung zu unterlassen.

§ 3.1 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand nicht einseitig vornehmen, sondern ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Es gibt das Ehrenmitglied mit Funktion und das Ehrenmitglied ohne Funktion. Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt, ist damit die Begründung der Mitgliedschaftsrechte verbunden. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstufung mit oder ohne Funktion.

Sonderrecht des Ehrenmitglied mit Funktion sind:

- a) Befreiung von Jahres- und Berufsgenossenschaftsbeitrag
- b) Teilnahme an Verbandstätigkeiten ohne Gebühren oder Kosten für das Ehrenmitglied.

§ 3.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand am Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr
- b) durch den Tod eines Mitglieds als natürliche Person
- c) durch Auflösung eines Mitglieds als juristische Person
- d) durch Ausschluss.
- e) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Mitglied
- f) wenn der Mitgliedsbeitrag, trotz erfolgter Mahnung, nicht im laufenden Jahr entrichtet wird

§ 4 Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte die Dienste des Vereins in dem vom Vorstand und in der Satzung festgelegten Umfang in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zu fairen Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr verpflichtet. Im Rahmen der guten kaufmännischen Sitten und Gebräuche ist vor allem die Anerkennung des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im jeweils konkret ausgeführten Gewerbe zu gewährleisten, um durch unlauteren Wettbewerb entstehende Ungleichheit innerhalb des Verbands deutscher Event und Sicherheitsdienstleister auszuschließen.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Kalenderjahrs hinaus nicht nachkommt oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund. Beschlussfähig ist der Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
- (2) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben. Der Ausschluss wird an alle Mitglieder unter Begründung des Ausschlusses bekannt gegeben.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung vom September 2018, welcher in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2018 beschlossen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und deren Staffelung im Rahmen einer Beitragsordnung durch einfachen Mehrheitsentscheid.
- (2) Der Jahresbeitrag ist nach erfolgter Rechnungsstellung des Verbandes innerhalb der vorgegebenen Frist zu überweisen.
- (3) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben Spenden entgegennehmen.

§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Alle Personen, die in Ämter des Verband deutscher Event und Sicherheitsdienstleister gewählt werden, sind, soweit von der Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt wird, ehrenamtlich tätig. Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge

- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Außer- und ordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder dann abgehalten, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind die Inhaber und deren im Unternehmen tätigen Familienmitglieder, die im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer und Prokuristen der Mitglieder, sowie leitende Angestellte in Arbeitgeberposition mit schriftlicher Vollmacht des Geschäftsführers oder Inhabers des Mitgliedsunternehmens.
- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann außer seinem oder seinen eigenen Unternehmen nicht mehr als fünf weitere Unternehmen durch schriftliche Vollmacht vertreten.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, entscheidet der verbleibende Vorstand im Einvernehmen über einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.
Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, Dem Vorstand obliegt die Beschlussunfähig über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte bilden, die dem Vorstand und der Geschäftsführung bei der Führung der Vereinsgeschäfte oder zur Lösung von Einzelaufgaben beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Dauer der Tätigkeit eines Beirats kann zeitlich begrenzt werden.

In den Beirat können auch Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen, Körperschaften oder Behörden berufen werden, die selbst nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung durch den Vorstand zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, muss vier Wochen vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Das bei der Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vereinsvermögen wird nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation, dem „Weißen Ring“ zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Benannte Vermögenszuführung an den „Weißen Ring“ entfällt, wenn gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins, der Anschluss an einen anderen Verein beschlossen wird, welcher mit dem VESD vergleichbare Ziele verfolgt. In diesem Falle fließt das bestehende Vermögen in den Folgeverein ein.

Eine Rückzahlung oder Rückgabe von Vermögensanteilen des Vereins an die Mitglieder findet nicht statt; dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Verein.

§ 12 Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen diese Satzung nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen, Vereins rechtlichen, Bürger rechtlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

17. September 2018

Andreas Schade
1. Vorstand

Paul Mayr
2. Vorstand